

Satzung des Fördervereins der Regenbogenschule

GS Erbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule GS Erbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Camberg-Erbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von Lern- und Unterrichtshilfsmitteln außerhalb der Lehrmittelfreiheit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Kindes von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.

§ 4 **Beitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Betrag, dessen Höhe einem jedem Mitglied freigestellt ist, mit Ausnahme eines Mindestbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres fällig.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich nach schriftlicher Ladung bei 14-tägiger Ladungsfrist zusammen. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) die Wahl des Kassierers und des Schriftführers sowie des jeweiligen Vertreters,
 - b) Einsetzen von Ausschüssen und deren Aufgaben,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Anwesenden beantragt wird.
- (4) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer und dem Schriftführer mit ihrem jeweiligen Vertreter und
 - d) bis zu 15 Beisitzern.
- (2) Im Einzelnen ist
 - a) Vorsitzender der Vorsitzende des Elternbeirats und
 - b) stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats.

Der Kassierer und der Schriftführer nebst ihrem jeweiligen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer sind alle Elternbeiratsmitglieder (max. 14) sowie der jeweilige Schulleiter, soweit sie nicht bereits ein anderes Vorstandsamt ausüben.

- (3) Die Amtszeit des Kassiers und des Schriftführers sowie ihres jeweiligen Vertreters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bzw. Schulleiter nach dem Hessischen Schulgesetz (§ 102 Abs. 3, § 106 Abs. 1 Satz 1, § 88 Abs. 1 HSchulG).
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen für den Verein werden ersetzt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassierer und dessen Stellvertreter. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich. Unter ihnen muß sich mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- (2) Über die Vergabe von Spendengeldern zur Lehrmittelbeschaffung entscheidet der Vorstand insgesamt.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (5) Der Vorstand beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.

§ 9 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer und/oder dessen Vertreter geführt. Bei laufenden Bankgeschäften ist der Kassierer allein zur Unterschrift berechtigt. Bei größeren Beträgen ab 500 Euro bedarf er vor der Verfügung der schriftlichen Einwilligung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Ansonsten findet § 8 Abs. 1 Anwendung.
- (2) Der Kassierer hat jährlich einen Kassenbericht an die Mitgliederversammlung zu geben sowie auf Aufforderung des Vorstandes Zwischenberichte zu fertigen.
- (3) Der Kassierer hat den Kassenprüfern einmal jährlich die Buchführung und die Kontoauszüge zur Prüfung vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Regenbogenschule Grundschule Erbach/Taunus zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.